

## Friedhof-Reglement

### I. Zuständigkeit

§ 1 Die Friedhofkommission überwacht und leitet das Beerdigungs- und Friedhofwesen gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, den Statuten sowie dem vorliegenden Reglement der Israelitischen Gemeinde Basel.

### II. Bestattungsarten

§ 2 Als jüdisch-rituelle Beerdigung gilt nur die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab).

Die Beisetzung einer Aschenurne geschieht nach Weisung des kantonalen Bestattungsamtes. Sie findet in einem Erdgrab auf besonders reserviertem Feld statt, wobei der Rabbiner und die Beamten der Israelitischen Gemeinde keinerlei Funktionen ausüben dürfen.

### III. Benützungsdauer

§ 3 Die Benützungsdauer jedes Grabes ist zeitlich unbeschränkt.

Das Ausgraben von Leichen ist untersagt, ausser in bestimmten vom jüdischen Religionsgesetz zugelassenen Fällen.

Besondere Bedingungen, die bezüglich einer späteren Ausgrabung anlässlich der Bestattung ausgesprochen werden, sollen im Bestattungsregister der Israelitischen Gemeinde Basel vorgemerkt werden.

### IV. Anordnung bei Todesfällen

§ 4 Todesfälle sind vor der Anzeige beim staatlichen Bestattungsbüro beim Sekretariat der Israelitischen Gemeinde Basel anzumelden. Dieses stellt zu Handen des staatlichen Bestattungsbüros eine Bescheinigung über die Zulassung der Bestattung auf dem Israelitischen Friedhof aus.

### V. Funktionen der Chewra Kadischa

§ 5 Die Chewra Kadischa bzw. der Israelitische Frauenverein sorgen für die Überführung zum Friedhof. Sämtliche rituellen Handlungen an der Leiche, die der Bestattung vorangehen, werden an den männlichen Leichen ausschliesslich durch die Chewra Kadischa, an den weiblichen Leichen durch den Israelitischen Frauenverein ausgeführt.

Die Chewra Kadischa bzw. der Israelitische Frauenverein haben sich in allen religiösen Fragen den Entscheidungen des Rabbinats der IGB zu unterziehen.

### VI. Die Bestattung

§ 6 Die Bestattung umfasst:

- a) Grabstelle innerhalb der laufenden Reihe des dafür bestimmten Grabfeldes;
- b) Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle;
- c) Überlassung der Räume für die Leichenfeier;
- d) Abdankung durch den Rabbiner oder dessen Stellvertreter;
- e) Überführung der Leiche von der Leichenhalle bis zum Grabe und deren Beisetzung.

- § 7 Der Sarg, die Einkleidung der Leiche, ein allfälliger Transport der Leiche vom Sterbeort ausserhalb des Kantons bis zum Friedhof, ebenso das Wachen sowie allfällige Spesen - ausser der Bestattung - gehen zu Lasten des Nachlasses.
- § 8 Die Abdankung erfolgt durch den Rabbiner der Israelitischen Gemeinde Basel oder seinen Stellvertreter.
- Weitere Ansprachen bedürfen der Zustimmung des Rabbiners, des Präsidenten der Friedhofskommission oder ihrer Vertreter, die nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf.
- Bei jeder Bestattung soll ein Mitglied der Friedhofskommission anwesend sein.
- § 9 An Jomtow und Chol-Hamoed sowie an den Tagen, an denen kein Tachanun gesagt wird, gelten für die Abdankung folgende Bestimmungen:
- Das Gebet 'Zidduk Hadin' wird nicht gesagt;
  - an Jomtow wird jede Trauerrede unterlassen;
  - an Chol-Hamoed, an Rosch-Chodesch, an Chanukka, am Freitagnachmittag und Erew Jomtow sowie an allen Tagen, an denen kein Tachanun gesagt wird, wird ein würdiges Abschiedswort zu Ehren des Verstorbenen gesprochen und Worte der Trauer werden unterlassen resp. tunlichst eingeschränkt;
  - statt des Psalms 16 wird Psalm 130 rezitiert;
  - der Trauernde sagt das einfache Kaddisch ohne Einschaltung;
  - an Jomtow und Chol-Hamoed wird keine "Schura" gemacht.

## VII. Minjan

- § 10 Die Gemeinde sorgt während der Schiwa für die Leitung des Minjans und für den Lernvortrag im Trauerhaus.

## VIII. Gebühren und Grabrechte

- § 11 Bezüglich der Grabkosten wird auf die massgeblichen Bestimmungen der Statuten verwiesen.
- § 12 Vor jeder Bestattung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen einzuholen.
- § 13 Bestimmte, neben einem benützten Grab liegende Gräber können gegen Entrichtung einer Gebühr reserviert werden. Die Gebühr kann in Härtefällen von der Steuerkommission ermässigt oder erlassen werden.
- Die Bezahlung hat innert Monatsfrist zu erfolgen, ansonst die Reservierung dahinfällt.
- Das Recht auf Bestattung am Weg besteht nur für Kohanim. Bisher erworbene Grabrechte bleiben gewahrt.
- § 14 Grabrechte für reservierte Gräber sind nicht übertragbar.
- § 15 Tritt der Inhaber eines Grabrechtes aus der Gemeinde aus und behält er seinen Wohnsitz in Basel oder Umgebung bei, so fallen sämtliche Grabrechte entschädigungslos an die Gemeinde zurück.
- § 16 Das Grabrecht erlischt ohne Entschädigung, wenn nicht innerhalb 5 Jahren nach dem Tode des Berechtigten von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden ist.

§ 17 Die gemäss diesem Reglement zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden vom Vorstand in einer separaten Gebührenordnung zum Friedhof-Reglement festgelegt.

## IX. Grabsteine

§ 18 Die Aufstellung von Grabsteinen bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission. Diese wird nur erteilt, wenn die Grabsteine in Form, Mass und Steinart den bestehenden Vorlagen sowie den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

Die Vorlagen sind auf dem Gemeinde-Sekretariat aufzulegen, desgleichen die zur Anfertigung erforderlichen Werkzeichnungen und Muster der bewilligten Steinarten.

Das Einfassen der Gräber ist nicht gestattet.

Grabsteine sollen frühestens 10 Monate nach dem Beerdigungstag aufgestellt werden.

Ein separates Merkblatt mit weiteren Vorschriften steht auf dem Gemeinde-Sekretariat zur Verfügung.

## X. Beschriftung

§ 19 Auf dem oberen Teil des Grabsteines müssen ausser den beiden hebräischen Buchstaben p"t (*Abkürzung für: Hier ruht*) auch der Name des Verstorbenen auf hebräisch sowie die Buchstaben d"avpZ (*Möge seine Seele im Bund der ewig lebenden Seelen aufbewahrt werden*) angebracht werden.

Der Text ist dem Rabbinat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20 Bei Verletzung der Vorschriften über die Ausführung und Beschriftung der Grabsteine kann die Friedhofkommission deren Entfernung oder Verbesserung verfügen.

## XI. Neuanlage der Gräber

§ 21 Für die Grabsteine sind folgende maximale Masse zugelassen:

Grabsteine für Erwachsene:

- a) Einzelgräber: Höhe: 120 cm, gemessen von der Erdoberfläche, Breite: 70 cm
- b) Doppelgräber: Höhe: 120 cm, gemessen von der Erdoberfläche, Breite: 130 cm

Grabsteine für Kinder, liegende Grabsteine und Platten sowie Urnengräber: siehe Merkblatt.

## XII. Unterhalt der Gräber

§ 22 Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden ausschliesslich durch die Gärtnerei der Israelitischen Gemeinde Basel ausgeführt.

§ 23 Die Anpflanzung des Grabfeldes erfolgt einheitlich.

Das Niederlegen von Kränzen ist untersagt, ebenso das Niederlegen und Anpflanzen von Blumen.

§ 24 Für die Neuanlage, die Wiederinstandstellung und den Unterhalt der Gräber sowie für reservierte, noch nicht belegte Gräber findet die vom Vorstand der Israelitischen Gemeinde Basel erlassene Gebühren-Ordnung Anwendung.

§ 25 Gegen eine einmalige Zahlung gemäss Gebühren-Ordnung übernimmt die Israelitische Gemeinde Basel den Unterhalt eines Grabes für die Dauer des Bestehens des Friedhofes.

### **XIII. Öffnungszeiten des Friedhofes**

§ 26 Die Öffnungszeiten des Friedhofes sind im jährlich erscheinenden Jüdischen Taschenkalender (Luach) angegeben.

An Samstagen und jüdischen Feiertagen bleibt der Friedhof geschlossen. An Erew Schabbat, Erew Jomtov und an Tagen vor bürgerlichen Feiertagen ist der Friedhof ab 12.00 Uhr geschlossen.

### **XIV. Haftung**

§ 27 Die Israelitische Gemeinde Basel übernimmt keine Haftung für die Grabsteine und allfällige Einfassungen. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Schäden durch Naturereignisse oder durch Dritte eintreten.

*Dieses Friedhof-Reglement wurde in der Vorstandssitzung vom 28.10.1991 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.*